

RS Vwgh 1990/3/13 89/11/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

ABGB §863;

AngG §23 Abs3;

Rechtssatz

Nach stRsp der ordentlichen Gerichte, der sich der VwGH anschließt, kann eine Vereinbarung zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses auch stillschweigend zustandekommen. Soll anlässlich eines Wechsels in der Person des Dienstgebers das Dienstverhältnis nicht unter den gleichen Bedingungen und unter Einrechnung der Vordienstzeit fortgesetzt werden, obwohl der Dienstnehmer den gleichen Arbeitsbereich behält, die gleiche Arbeit leistet, nicht gekündigt wird und keine Abfertigung ausbezahlt erhält, so muß von Seiten des neuen Dienstgebers bei Übernahme des Unternehmens ein entsprechend gegenteiliger Vorbehalt gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110222.X02

Im RIS seit

13.03.1990

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at